



Nr. e67-01-2023

23. Januar 2023

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage der Hans Müller jun. Schrott- und Metallhandel KG am Standort Pforzheimer Straße 5 in 01159 Dresden, Flurstücke 230/19 und 230/89 der Gemarkung Coschütz, durch Erweiterung der Lagerkapazität des Schrottplatzes sowie Errichtung und Betrieb einer Rotorschere“

Die Hans Müller jun. Schrott- und Metallhandel KG hat mit Datum vom 22. März 2022 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.12.3.1 G sowie 8.11.2.4 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Änderung der Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Eisen- und Nichteisenschrot- ten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag am Standort Pforzheimer Str. 5 in 01159 Dresden, Flurstücke 230/19 und 230/89 der Gemarkung Coschütz, beantragt. Die Lagerung von Schrott bedarfent- sprechend der gelagerten Menge von mehr als 1.500 Tonnen zusätzlich einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG wurde für die oben genannte Anlage nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Bezüglich der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Betroffenheit von Schutzgütern ist einzuschätzen, dass durch das ge- plante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind.

Die Einhaltung der zulässigen Lärm- und Staubimmissionswerte an der nächstgelegenen Wohnnutzung wird im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens geprüft. Soweit erforderlich werden ent- sprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und Staubbe- lästigungen festgelegt, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 UVPG zu erwarten sind.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dresden, 19. Januar 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt